



Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle für das Jahr 2019

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 5. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

I. Ausgangslage

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) übt die Oberaufsicht (äusserer Geschäftsgang) über die Datenschutzstelle aus. Sie prüft den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle und erstattet dem Kantonsrat Bericht dazu (§ 19 Abs. 2 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014; GO KR; BGS 141.1). Die JPK visitiert im Rahmen der Oberaufsicht die Datenschutzstelle. Sie entscheidet über die Kadenz der Visitationen (§ 19 Abs. 4 GO KR). Die Visitationspflicht beinhaltet somit keine jährliche Visitation. Der JPK wird ein grosser Ermessensspielraum in Bezug auf die Festlegung der Kadenz der Visitationen zugesprochen (siehe Tino Jorio, Kommentar zum Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats, N 455 zu § 19).

II. Vorgehen

Der Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle 2019 wurde den Mitgliedern der erw. JPK am 9. März 2020 zugestellt und ist auf der Webseite der Datenschutzstelle abrufbar. Die JPK hat diesen Bericht im Sinne von § 19 Abs. 2 GO KR geprüft und der Datenschutzstelle einen Fragenkatalog zur schriftlichen Beantwortung zukommen lassen. Nach Beantwortung dieser Fragen hatte die JPK die Möglichkeit, ergänzende Fragen an die Datenschutzstelle zu richten. Aufgrund der Corona-Pandemie und im Rahmen des ihr im § 19 Abs. 4 GO KR gewährten Ermessensspielraumes beschloss die JPK mit 10 zu 5 Stimmen dieses Jahr auf die Visitation der Datenschutzstelle (welche ursprünglich am 31. März 2020 geplant war) zu verzichten und dem Kantonsrat im Sinne von § 19 Abs. 2 GO KR gestützt auf den geprüften Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle sowie auf den schriftlich beantworteten Fragenkatalog zu berichten. Die Durchführung bzw. die Verschiebung der Visitation oder eine Durchführung der Visitation per Videokonferenz fand keine Mehrheit in der JPK. Im vorliegenden Bericht werden die wichtigsten Feststellungen zusammengefasst wiedergegeben.

III. Erläuterungen

Die Arbeitsbelastung bei der Datenschutzstelle ist im Berichtsjahr stetig gestiegen und wird als permanent enorm hoch beschrieben. Es gab und gibt kaum Tage, an welchen keine neuen Anfragen eingingen bzw. eingehen. Neben dem Tagesgeschäft und den weiteren zu erledigenden Aufgaben (Beratung in Projekten, Erledigung von Einzelanfragen, Mitwirkung bei und Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorlagen, Schulungen, Administratives etc.) waren und sind auch immer wieder dringliche Aufgaben prioritär zu behandeln. Mit zwei 80%-Stellen (insgesamt 160%) ist zudem ständige gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich und ist bei Abwesenheit (z.B. Ferien) der einen Stelleninhaberin, zusätzlich – wenn auch nur temporär – alles durch die andere Stelleninhaberin mit einem 80%-Pensum abzufedern. Daher hat die Datenschutzstelle die am Ende des Berichtsjahres kommentarlos genehmigte 50%-Stelle für eine/n ICT-Mitarbeiter/in mit Freude und grosser Erleichterung zur Kenntnis genommen. Per 1. März 2020 hat Daniel Eugster, Betriebsökonom FH, Master in Information Security, bei der Datenschutz-

stelle (50 %) angefangen. Trotz der hohen Arbeitsbelastung wird das Arbeitsklima bei der Datenschutzstelle als sehr gut beschrieben.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Datenschutzstelle fiel wie in den Vorjahren auf die Beratung und Aufsicht der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden sowie von Privaten. Der Umfang der Mitarbeit in der Gesetzgebung ist im Berichtsjahr wieder gestiegen. Die Datenschutzstelle war in dem seit 2017 laufenden Gesetzgebungsprozess zur Revision der Datenschutzgesetzgebung (DSG und DSV) auch im Berichtsjahr wieder stark involviert.

Die Digitalisierung hat auch in der Verwaltung längst Einzug gefunden. Verwaltungen stellen nicht nur Informationen und Formulare online zur Verfügung, sondern erlauben es Bürgerinnen und Bürgern zunehmend, ganze Prozesse durchgängig elektronisch abzuwickeln. Die Vorteile digitaler Behördendienstleistungen sind offensichtlich: Sie sind *effizient* (da kein Gang zur Verwaltung erforderlich ist und Formulare z.B. zu Hause ausgedruckt und/oder online ausgefüllt werden können), sie sind *ressourcenschonend* (zumindest was den Papierbedarf betrifft) und sie *erlauben rund um die Uhr einen örtlich ungebundenen Zugang* zu Informationen. D.h., jedermann kann sich, falls ein Behördengang dennoch erforderlich sein sollte, vorab erkundigen, welche Unterlagen allenfalls mitzubringen sind.

Die Datenschutzstelle wird gemäss DSB inzwischen in mehr IT- und Digitalisierungsprojekte einbezogen, als dass sie bewältigen könnte. Problematisch sei dabei u.a., dass die für die Beurteilung von IT- und Digitalisierungsprojekte eingereichten (vertraglichen und technischen) Unterlagen – falls überhaupt vorhanden – den Anforderungen für eine Beurteilung der Vorhaben oftmals in keiner Weise genügen. Insofern hat die Datenschutzstelle feststellen müssen, dass leider noch zu wenig Organe mit HERMES oder einer ähnlichen Projektmanagementmethode arbeiten, welche für IT- und Digitalisierungsprojekte auch die Erstellung der notwendigen Dokumentationen zu Datenschutz und Informationssicherheit vorsehen. Die Datenschutzstelle weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie ausschliesslich für die *Beratung der Behörden* zuständig ist und es somit *Aufgabe des verantwortlichen Organs* ist, die erforderlichen Informationen beim jeweiligen Anbieter zu beschaffen (oder selbst zu erarbeiten), um sie der Datenschutzstelle bereitzustellen.

Unbefriedigend sei gemäss der Datenschutzstelle ausserdem, dass selbst digitale Behördenleistungen, welche im Rahmen von *E-Government Schweiz* umgesetzt werden, wie z.B. eUmzug, datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht in allen Punkten genügen. Die Umsetzung von digitalen Behördenleistungen durch die (von der Schweizerischen Informatikkonferenz gegründete) eOperations Schweiz AG scheint jedenfalls in den meisten Fällen ohne Vorabkontrolle bzw. Rücksprache mit den kantonalen Datenschutzstellen zu erfolgen. Die Datenschutzstelle hat sich hier anderen kantonalen Datenschutzbehörden angeschlossen, welche sich u.a. für die Umsetzung von datenschutzkonformen Aufbewahrungsfristen in eUmzug einsetzen wollen.

Wie erwähnt, ist die Datenschutzstelle auch Ansprechstelle für Privatpersonen, soweit deren Daten durch kantonale oder kommunale Organe oder private Institutionen mit Leistungsvereinbarungen bearbeitet werden. Anfragen von Privatpersonen nehmen ebenfalls stetig zu. Die Datenschutzstelle gibt Privaten Auskunft über ihre Rechte und kann, falls nötig, auch zwischen Organen und betroffenen Personen vermitteln. Die für die Beurteilung der Anfragen vorzunehmenden Sachverhaltsabklärungen sind für die Datenschutzstelle teilweise mit grossem Aufwand verbunden. Erwähnenswert ist die im Berichtsjahr eingegangene Anfrage einer Privatperson betreffend die Sperre von Fahrzeughalterdaten. Gemäss dem im Berichtsjahr in Kraft getretenen neuen Art. 89 Abs. 5 SVG (Strassenverkehrsgesetz; SR 741.01) können die Kantone Name und Adresse der Fahrzeughalter veröffentlichen, sofern diese Daten nicht für die öffentli-

che Bekanntgabe gesperrt sind. Diese Sperre kann der Fahrzeughalter voraussetzungslos und gebührenfrei bei der zuständigen kantonalen Behörde (Strassenverkehrsamt) eintragen lassen. Demgemäss kann nur die öffentliche Bekanntgabe der Halterdaten (d.h. der Abruf im Internet) gesperrt werden, eine weitergehende Datensperre sieht das SVG nicht vor. Nach Art. 89g Abs. 3 SVG dürfen die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden – unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips - die Fahrzeughalter- und Versicherungsdaten Personen bekannt geben, die an einem Zulassungsverfahren beteiligt sind oder die von einem Verkehrsunfall betroffen sind oder die im Hinblick auf ein Verfahren ein hinreichendes Interesse schriftlich geltend machen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten für eine öffentliche Bekanntgabe nach SVG gesperrt wurden oder nicht. Das SVG sieht zudem nicht vor, dass Betroffene über eine Bekanntgabe nach Art. 89g Abs. 3 SVG (vorgängig oder nachträglich) zu informieren wären.

Eine Herausforderung für die Datenschutzstelle stellt die erwähnte zunehmende Digitalisierung und die dabei festgestellte Tendenz dar, dass den verschiedenen Voraussetzungen für Datenbearbeitungen durch Private und Behörden genügend Rechnung getragen wird. In der Praxis zeige sich, dass Digitalisierungsprojekte oftmals komplexe technische und rechtliche Fragen aufwerfen und dabei eine Beurteilung regelmässig auch noch zeitlich dränge. Auch deshalb hofft die Datenschutzstelle, dass die laufende Revision des Datenschutzgesetzes gut und planmässig ins Ziel gebracht werden kann, um eine gesetzliche Grundlage zu haben, welche den technologischen Entwicklungen Rechnung trägt. Sobald sinnvoll, sollen Informationen und Hilfsmittel für die Umsetzung neuer bzw. angepasster Anforderungen aufbereitet und bereitgestellt werden. Angesichts der Digitalisierungsoffensive im Kanton Zug mit dem erwähnten Kompetenzzentrum beim AIO, welches bis 2021 mit vier neuen zusätzlichen Stellen besetzt werden soll, werden für die Datenschutzstelle die personellen Ressourcen weiterhin eine Herausforderung bleiben. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitslast und Neueingänge weiter steigen werden. Digitalisierungsprojekte dürften angesichts dieser Ressourcen rasant zunehmen und damit auch Fragen zu Datenschutz und Datensicherheit.

Zusammenfassend konnte die JPK feststellen, dass die Datenschutzstelle trotz personeller Knappheit und der hohen Arbeitsbelastung in einem anspruchsvollen und schnelllebigen Arbeitsumfeld funktioniert.

IV. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen mit 8 zu 3 Stimmen:

- den Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle 2019 zur Kenntnis zu nehmen;
- der Datenschutzbeauftragten sowie den Mitarbeitenden der Datenschutzstelle den besten Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen und ihr alles Gute für die Zukunft zu wünschen.

Zug, 5. Juni 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner